

RUNDSCHREIBEN

RS 2019/734 vom 20.12.2019



Einführung eines beitragsrechtlichen Freibetrages in der GKV auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung ab 1. Januar 2020

Themen: Mitgliedschaft/Beiträge

Kurzbeschreibung: Wir informieren über die beitrags- und melderechtlichen Inhalte und Auswirkungen des GKV-Betriebsrentenfreibetragsgesetzes (GKV-BRG).

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Bundestag hat am 12. Dezember 2019 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Ausschusses für Gesundheit (Drucksache 19/15877) das

Gesetz zur Einführung eines Freibetrages
in der gesetzlichen Krankenversicherung
zur Förderung der betrieblichen Altersvorsorge
(GKV-Betriebsrentenfreibetragsgesetzes – GKV-BRG,
Entwurf: Drucksache 19/15438)

beschlossen. Der Gesetzentwurf sowie die Beschlussempfehlung des Gesundheitsausschusses sind als Anlagen beigefügt. Das Gesetz ist nicht zustimmungsbedürftig. Der Bundesrat hat das Gesetz am 20. Dezember 2019 gebilligt. Die Verkündung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt wird vermutlich erst kurz vor dem Inkrafttreten des Gesetzes (1. Januar 2020) erfolgen. Wegen der außerordentlich kurzen Zeitspanne bis zum Inkrafttreten des Gesetzes informieren wir bereits vor der Verkündung über die wesentlichen Inhalte und Auswirkungen des Gesetzes.



Mit dem Gesetz kommt der Gesetzgeber der in den letzten Jahren von den betroffenen Versicherten verstärkt erhobenen Forderung nach, die Beitragslast aus Leistungen der betrieblichen Altersversorgung (bAV) zu vermindern. Seit 2004 werden die Beiträge zur Krankenversicherung aus Versorgungsbezügen nach dem vollen allgemeinen Beitragssatz sowie – seit 2015 – grundsätzlich nach dem vollen kassenindividuellen Zusatzbeitragssatz erhoben. Die damit verbundene Beitragslast verringert nach Auffassung des Gesetzgebers die Attraktivität von Betriebsrenten und stellt ein Hemmnis für den weiteren Auf- und Ausbau der bAV dar.

Um dieser Entwicklung entgegenzusteuern, wird ab 1. Januar 2020 für Leistungen der bAV an Versicherungspflichtige in der gesetzlichen Krankenversicherung zusätzlich zu der bereits bestehenden Freigrenze ein Freibetrag eingeführt, durch den ein Teil der Leistung oder die gesamte Leistung von der Beitragspflicht zur Krankenversicherung freigestellt wird.

Die neue Regelung wird nicht auf die Pflegeversicherung übertragen. Eine Entlastung bei den Betriebsrenten in der Pflegeversicherung, in der die Beitragsbelastung aus Betriebsrenten seit Einführung der Pflegeversicherung unverändert ist, wäre nach Auffassung des Gesetzgebers nicht sachgemäß. Damit sind bei Betriebsrenten abweichend von dem sonst üblicherweise geltenden Grundsatz „Pflegeversicherung folgt Krankenversicherung“ regelmäßig unterschiedlich hohe beitragspflichtige Einnahmen in der Kranken- und Pflegeversicherung zu berücksichtigen.

Als – zeitlich begrenzte – Kompensation der mit der Einführung des Freibetrags einhergehenden jährlichen Mindereinnahmen der Krankenkassen werden den Einnahmen des Gesundheitsfonds in den Jahren 2021, 2022 und 2023 schrittweise abnehmende Beträge aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds zugeführt.

Im Einzelnen ergeben sich folgende Änderungen und Auswirkungen. Die Beispiele beziehen sich auf das Jahr 2020.

1. Freibetrag für Leistungen der bAV

Überschreiten die Versorgungsbezüge (§ 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 SGB V) und das Arbeitseinkommen insgesamt im Monat die Mindesteinnahmegrenze (Freigrenze) von 1/20 der monatlichen Bezugsgröße (2020: 159,25 EUR), ist

nach § 226 Abs. 2 Satz 2 SGB V von den monatlichen beitragspflichtigen Einnahmen nach § 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V, also (nur) von Renten der bAV („Betriebsrenten“), ab 1. Januar 2020 ein Freibetrag in Höhe von 1/20 der monatlichen Bezugsgröße abzuziehen. Zu den Renten der bAV gehören ebenso die Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst (einschließlich der kirchlichen Altersversorgung) sowie die hüttenknappschaftliche Zusatzversorgung.

Beispiel 1

bAV 400,00 €

Die Freigrenze von 159,25 € wird überschritten.

| Beitragspflichtige Einnahmen: | KV | PV |
|-------------------------------|-------------------|------------|
| bAV | 400,00 € | 400,00 € |
| Abzug des Freibetrags | <u>- 159,25 €</u> | <u>./.</u> |
| | = 240,75 € | = 400,00 € |

Der Freibetrag ist der Höhe nach ausdrücklich begrenzt auf die monatlichen beitragspflichtigen Einnahmen nach § 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V und damit nicht übertragbar auf andere Versorgungsbezugsarten oder andere Einnahmearten. Für Arbeitseinkommen sowie die sonstigen Versorgungsbezüge nach § 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 SGB V bleibt die Rechtslage auch über den 31. Dezember 2019 hinaus unverändert. Es gilt weiterhin die Freigrenze nach § 226 Abs. 2 Satz 1 SGB V; der neue Freibetrag nach § 226 Abs. 2 Satz 2 SGB V bleibt außer Ansatz. Damit sind aus Versorgungsbezügen und Arbeitseinkommen auch dann Beiträge zu zahlen, wenn nach Abzug des Freibetrags von Betriebsrenten die Summe der Versorgungsbezüge und des Arbeitseinkommens die Freigrenze nicht übersteigen.

Beispiel 2

bAV 120,00 €

sonstiger Versorgungsbezug 140,00 €

= 260,00 €

Die Freigrenze von 159,25 € wird überschritten.

| Beitragspflichtige Einnahmen: | KV | PV |
|-------------------------------|-------------------|-----------------|
| bAV | 120,00 € | 120,00 € |
| Abzug des Freibetrags | <u>- 120,00 €</u> | <u>./.</u> |
| | = 0,00 € | = 120,00 € |
| sonstiger Versorgungsbezug | <u>140,00 €</u> | <u>140,00 €</u> |
| gesamt | = 140,00 € | = 260,00 € |

Die Änderung wird inhaltsgleich im Beitragsrecht der landwirtschaftlichen Krankenversicherung nachvollzogen (§ 39 Abs. 2 Satz 2 und § 45 Abs. 2 Satz 2 2. KVLG 1989).

2. Freibetrag auf versicherungspflichtige Mitglieder begrenzt

Der neue Freibetrag wird in der freiwilligen Krankenversicherung - wie die bisherige Freigrenze auch - nicht für anwendbar erklärt. § 240 Abs. 2 Satz 5 SGB V verweist weiterhin nicht auf § 226 Abs. 2 SGB V. Anders als in der Pflichtversicherung gilt in der freiwilligen Krankenversicherung die Maxime, dass die Beitragsbelastung bzw. Beitragsbemessung die gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Mitglieds zu berücksichtigen hat. Die neue Regelung findet damit ausschließlich für krankenversicherungspflichtige Personen, ausgenommen die Personen in der Auffang-Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V, Anwendung.

Bei Rentenantragstellern, die als Pflichtmitglieder gelten, werden die Beiträge wie bei freiwillig versicherten Mitgliedern bemessen (§ 239 Satz 3 SGB V). Rentenantragsteller, die nach § 225 SGB V grundsätzlich beitragsfrei sind, haben jedoch Beiträge aus Versorgungsbezügen und Arbeitseinkommen zu zahlen. Für sie wird § 226 Abs. 2 SGB V ausdrücklich für anwendbar erklärt, sodass bei ihnen der Freibetrag bei Leistungen der bAV zu berücksichtigen ist.

3. Freibetrag auch bei Leistungen der bAV aus dem Ausland und bei Kapitalabfindungen/-leistungen

Durch die Gleichstellungsregelung des § 229 Abs. 1 Satz 2 SGB V findet der Freibetrag ebenso bei Versorgungsbezügen aus dem Ausland Anwendung, sofern diese der bAV zuzuordnen sind („Leistungen dieser Art“).

Bei Kapitalabfindungen und Kapitalleistungen (§ 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V) aus einer bAV ist der Freibetrag von der monatlichen beitragspflichtigen Einnahme (1/120 der Leistung) ebenso in Abzug zu bringen.

4. Auswirkung des Freibetrags bei nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 und 10 SGB V versicherungspflichtigen Studenten und Praktikanten

Dieser Personenkreis hat nach § 236 Abs. 2 SGB V grundsätzlich auch Beiträge aus einer Rente der gesetzlichen Rentenversicherung, aus Versorgungsbezügen und aus Arbeitseinkommen zu zahlen. Beiträge aus diesen Einnahmen sind jedoch nur zu entrichten, soweit sie den „Studenten-Beitrag“ (§ 236 Abs. 1 SGB V i. V. m. § 245 Abs. 1 SGB V) übersteigen. § 226 Abs. 2 SGB V wird ausdrücklich für anwendbar erklärt. Damit wirkt sich der Freibetrag auf eine Leistung der bAV entsprechend mindernd auf die in diesem Zusammenhang relevanten Beiträge aus einer solchen Einnahme aus.

Beispiel 3

angenommener Zusatzbeitragssatz: 1,0 v. H.

Der Beitragszuschlag für Kinderlose zur PV ist zu zahlen.

bAV 400,00 €

Die Freigrenze von 159,25 € wird überschritten.

Rente der gesetzl. RV 300,00 €

Beitragspflichtige Einnahmen

für den Vergleich der Beiträge:

| | KV | PV |
|-----------------------|------------|------------|
| bAV | 400,00 € | 400,00 € |
| Abzug des Freibetrags | - 159,25 € | ./. |
| | = 240,75 € | = 400,00 € |
| Rente der gesetzl. RV | 300,00 € | 300,00 € |

Beiträge:

| | KV | PV |
|-------------------------------------------------------|----------------|---------------|
| „Studenten-Beiträge“ | 83,48 € | 24,55 € |
| aus der bAV | 37,56 € | 13,20 € |
| aus der Rente der gesetzl. RV (Versichertenanteil) | <u>23,40 €</u> | <u>9,90 €</u> |
| | = 60,96 € | = 23,10 € |

Vergleichsergebnis:

Da die Summe der Beiträge aus der Leistung der bAV und der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung den Studenten-Beitrag weder in der Kranken- noch in der Pflegeversicherung übersteigt, sind aus der Leistung der bAV in beiden Versicherungszweigen keine Beiträge zusätzlich zu den Studenten-Beiträgen zu zahlen.

5. Berücksichtigung des Freibetrags bei Überschreiten der Beitragsbemessungsgrenze (BBG)

5.1 Grundsatz

Der Freibetrag ist nach der gesetzlichen Regelung „von den monatlichen beitragspflichtigen Einnahmen nach § 229 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 [SGB V]“ abzuziehen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass in den Fällen, in denen die Betriebsrente (zusammen mit anderen beitragspflichtigen Einnahmen) die monatliche BBG übersteigt, die Betriebsrente auf die BBG gekürzt wird und dann erst der Freibetrag abzuziehen ist. Vielmehr ist der Freibetrag von der dem Grunde nach beitragspflichtigen Leistung der bAV in einem ersten Schritt abzuziehen und erst im zweiten Schritt auf die BBG zu begrenzen. Der für die Beitragsbemessung zur Krankenversicherung heranzuziehende Zahlbetrag der Versorgungsbezüge nach § 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V ist mithin der unter Abzug des Freibetrags maßgebende Betrag.

Beispiel 4

| | | |
|--------------------------------------|-------------------|-------------------|
| bAV | 2.600,00 € | |
| Rente der gesetzl. RV | <u>2.500,00 €</u> | |
| | = 5.100,00 € | |
| Beitragspflichtige Einnahmen: | KV | PV |
| bAV | 2.600,00 € | 2.600,00 € |
| Abzug des Freibetrags | <u>- 159,25 €</u> | <u>./.</u> |
| | = 2.440,75 € | = 2.600,00 € |
| Rente der gesetzl. RV | <u>2.500,00 €</u> | <u>2.500,00 €</u> |
| gesamt | = 4.940,75 € | = 5.100,00 € |
| Ergebnis: BBG | 4.687,50 € | 4.687,50 € |

Beispiel 5

| | |
|-----------------------|-------------------|
| bAV | 1.700,00 € |
| sonstiger VB | 1.100,00 € |
| Rente der gesetzl. RV | <u>2.000,00 €</u> |
| | = 4.800,00 € |

| Beitragspflichtige Einnahmen: | KV | PV |
|-------------------------------|-------------------|-------------------|
| bAV | 1.700,00 € | 1.700,00 € |
| Abzug des Freibetrags | <u>- 159,25 €</u> | <u>./.</u> |
| | = 1.540,75 € | = 1.700,00 € |
| sonstiger VB | 1.100,00 € | 1.100,00 € |
| Rente der gesetzl. RV | <u>2.000,00 €</u> | <u>2.000,00 €</u> |
| gesamt | = 4.640,75 € | = 4.800,00 € |
| Ergebnis: BBG nur in der PV | 4.640,75 € | 4.687,50 € |

5.2 Auswirkungen auf die Beitragspflicht von weiteren Versorgungsbezügen und Arbeitseinkommen

In den Fällen, in denen neben der Betriebsrente im Sinne des § 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V noch weitere Einnahmen (sonstige Versorgungsbezüge und/oder Arbeitseinkommen) bezogen werden und es infolge der Zusammenrechnung mit den die Versicherungspflicht begründenden Einnahmen (Arbeitsentgelt oder Rente der gesetzlichen Rentenversicherung) insgesamt zu einem Überschreiten der BBG kommt, werden Leistungen der bAV gleichermaßen nicht mit ihrem Zahlbetrag sondern mit dem Betrag nach Abzug des Freibetrags berücksichtigt. Im Ergebnis führt dies in diesen Sachverhaltskonstellationen dazu, dass die (aufgrund der Rangfolge der Einnahmearten ggf. nachrangigen) Einnahmen, die zuvor aufgrund der Reduzierung der beitragspflichtigen Einnahmen auf die BBG (teilweise) unberücksichtigt blieben, nunmehr der Beitragspflicht in dem um den eingeräumten Freibetrag erweiterten Umfang unterworfen sind.

Beispiel 6

| | |
|-----------------------|------------|
| bAV | 2.000,00 € |
| Rente der gesetzl. RV | 2.000,00 € |

| | | |
|------------------------------------------------------|-------------------|-------------------|
| Arbeitseinkommen | <u>1.000,00 €</u> | |
| | = 5.000,00 € | |
| Beitragspflichtige Einnahmen: | KV | PV |
| bAV | 2.000,00 € | 2.000,00 € |
| Abzug des Freibetrags | <u>- 159,25 €</u> | <u>./. </u> |
| | = 1.840,75 € | = 2.000,00 € |
| Rente der gesetzl. RV | <u>2.000,00 €</u> | <u>2.000,00 €</u> |
| | 3.840,75 € | 4.000,00 € |
| Differenz zur BBG | 846,75 € | 687,50 € |
| Beitragspflichtiger Anteil des Arbeitseinkommens: | 846,75 € | 687,50 € |

5.3 Aufteilung mehrerer Versorgungsbezüge

Wird die BBG durch eine Betriebsrente und einen (ranggleichen) anderen Versorgungsbezug überschritten (vgl. Beispiel 5), ist es für die Berücksichtigung des Freibetrags in der Regel nicht relevant, ob eine verhältnismäßige Aufteilung der Versorgungsbezüge in analoger Anwendung des § 22 Abs. 2 Satz 1 und 2 SGB IV stattfindet oder ein Versorgungsbezug in voller Höhe und der andere nur bis zur BBG berücksichtigt wird.

Soweit jedoch unterschiedliche Beitragssätze zu berücksichtigen sind (halber Beitragssatz auf Renten aus der Alterssicherung der Landwirte), hat zwingend eine verhältnismäßige Aufteilung stattzufinden. Der Abzug des Freibetrags von der Leistung der bAV ist dann vor der verhältnismäßigen Aufteilung vorzunehmen.

Die verfahrenstechnische Zuordnung und ggf. Aufteilung des Freibetrages auf mehrere Leistungen der bAV wird unter Ziffer 6 behandelt.

5.4 Relevante beitragspflichtige Einnahme im Rahmen der Beitragserstattung nach § 230 SGB V

Im Rahmen der Beitragserstattungen nach § 230 Abs. 1 und Abs. 2 SGB V ist - jedenfalls bezogen auf die Beiträge zur Krankenversicherung - die Leistung der bAV gleichfalls nicht mit ihrem Zahlbetrag, sondern mit dem Betrag nach

Abzug des Freibetrags zu berücksichtigen. Die weiteren zu berücksichtigenden Einnahmen werden somit in einem entsprechend erweiterten Umfang der Beitragspflicht unterworfen.

6. Gleichzeitiger Bezug mehrerer Leistungen der bAV

Das Gesetz trifft keine Aussage darüber, von welcher Leistung der bAV der Freibetrag abzuziehen ist, wenn von mehreren gleichzeitig bezogenen Leistungen der bAV Beiträge zu erheben sind. Betroffen sind die Sachverhalte, bei denen Pflichtversicherte mehrere Betriebsrenten von unterschiedlichen Zahlstellen erhalten, sowie die Sachverhalte, bei denen von Leistungen der bAV sowohl Beiträge im Zahlstellenverfahren als auch Beiträge im Selbstzahlerverfahren erhoben werden. Grundsätzlich bleibt es der Krankenkasse überlassen, welcher Leistung bzw. welchen Leistungen sie in welcher Höhe den Freibetrag zuordnet; letztlich wird dies in aller Regel auch davon abhängig sein, welche der im Raum stehenden Leistungen der betrieblichen Altersversorgung zeitlich zuerst bezogen wird. Wir empfehlen jedoch von einer Quotelung oder verhältnismäßigen Aufteilung abzusehen, zumal sie nach unserer Einschätzung in den anzupassenden Verfahren zu unnötigen Friktionen führen können. In der Konsequenz sollte der Freibetrag grundsätzlich nur einer Leistung der bAV zugeordnet werden; sofern in den Fällen des Mehrfachbezugs der Zahlbetrag der einen Leistung der bAV für eine vollständige Ausschöpfung des Freibetrages nicht ausreicht, wäre demnach ein verbleibender Rest-Freibetrag der weiteren Leistung der bAV zuzuordnen.

Beispiel 7

| | |
|-------|----------------|
| bAV 1 | 130,00 € |
| bAV 2 | <u>70,00 €</u> |
| | = 200,00 € |

Die Freigrenze von 159,25 € wird überschritten.

Variante A:

| Beitragspflichtige Einnahmen: | KV | PV |
|-------------------------------|-------------------|------------|
| bAV 1 | 130,00 € | 130,00 € |
| Abzug des Freibetrags | <u>- 130,00 €</u> | <u>./.</u> |
| | = 0,00 € | = 130,00 € |

| | | |
|----------------------------|------------------|--------------|
| bAV 2 | 70,00 € | 70,00 € |
| Abzug des Rest-Freibetrags | <u>- 29,25 €</u> | <u>./. .</u> |
| | = 40,75 € | = 70,00 € |
| gesamt | = 40,75 € | = 200,00 € |

Variante B:

| <u>Beitragspflichtige Einnahmen:</u> | <u>KV</u> | <u>PV</u> |
|--------------------------------------|------------------|--------------|
| bAV 2 | 70,00 € | 70,00 € |
| Abzug des Freibetrags | <u>- 70,00 €</u> | <u>./. .</u> |
| | = 0,00 € | = 70,00 € |
| bAV 1 | 130,00 € | 130,00 € |
| Abzug des Rest-Freibetrags | <u>- 89,25 €</u> | <u>./. .</u> |
| | = 40,75 € | = 130,00 € |
| gesamt | = 40,75 € | = 200,00 € |

7. Erweiterung der Meldepflichten von Zahlstellen und Krankenkassen

Durch eine Änderung des § 202 Abs. 1 SGB V wird erreicht, dass die Zahlstellen der Versorgungsbezüge in den Fällen, in denen es sich um eine - laufende oder kapitalisierte - Leistung der bAV handelt, in der Meldung an die Krankenkasse zusätzlich das Vorliegen einer solchen Leistung anzuzeigen haben. Die Krankenkassen haben im Fall des Mehrfachbezuges von Leistungen der bAV den Zahlstellen zusätzlich zurückzumelden, ob und in welcher Höhe der Freibetrag nach § 226 Abs. 2 Satz 2 SGB V von der jeweiligen Zahlstelle anzuwenden ist.

Dies bedeutet insbesondere, dass in den Fällen des Einfachbezuges einer Betriebsrente die Zahlstellen den Freibetrag im Rahmen der Berechnung der Beiträge zur Krankenversicherung selbstständig und zeitnah anzuwenden haben.

Die neuen Meldepflichten treffen sowohl auf Neufälle als auch auf Bestandsfälle zu. Das heißt auch, dass die Zahlstellen in den Bestandsfällen laufender Leistungen der bAV eine Bestandsmeldung zum 1. Januar 2020 mit der Kennzeichnung „bAV“ abzugeben haben. Die Bestandsfälle, in denen die Auszahlung einer Kapitalabfindung/leistung aus der bAV vor dem 1. Januar 2020 erfolgt ist und der beitragsrelevante 120-Monats-Zeitraum in die Zeit ab 1. Januar 2020 hineinragt, sind allerdings von der neuen Meldepflicht der Zahlstellen nicht erfasst.

8. Umsetzung der neuen Regelung

Die gesetzlichen Änderungen treten am 1. Januar 2020 in Kraft. Betroffen hiervon sind nicht nur Neufälle mit einem Beginn der Betriebsrente oder – bei einer Kapitalabfindung/-leistung – mit Eintritt des Versicherungsfalls ab 1. Januar 2020, sondern auch Bestandsfälle.

Es steht außer Frage, dass die Erwartungshaltung der betroffenen Mitglieder hinsichtlich einer auch seitens der Politik kommunizierten zeitnahen Umsetzung der intendierten Beitragsentlastung hoch ist. Gleichwohl ist davon auszugehen, dass die erforderlichen Anpassungen der IT-Umgebungen sowohl auf Seiten der Krankenkassen als auch auf Seiten der Zahlstellen einige Vorlaufzeit in Anspruch nehmen wird; hierauf gilt es in der Kommunikation mit den betroffenen Mitgliedern hinzuweisen.

Sofern Sachverhalte angesprochen sind, in denen lediglich ein bAV-Bezug vorliegt, dürfte sich nicht zuletzt aufgrund der wiederholten Hinweise des GKV-Spitzenverbandes im Zuge des Anhörungsverfahrens eine etwas zeitnähere Umsetzung abzeichnen. Hintergrund ist der Umstand, dass die Krankenkassen lediglich in den Fällen des Mehrfachbezuges von Leistungen der bAV zur Rückmeldung an die Zahlstellen zum Freibetrag verpflichtet sind. Im Ergebnis können die Zahlstellen in den Fällen, in denen sie keine Rückmeldung der Krankenkasse über einen Mehrfachbezug von Versorgungsbezügen erhalten haben und daher von einem Einfachbezug ausgehen können, auch ohne Anpassung des Zahlstellen-Meldeverfahrens den Freibetrag im Rahmen der Beitragsberechnung selbstständig und zeitnah anwenden.

Ein Abzug des Freibetrags von der Betriebsrente durch die Zahlstelle ohne entsprechende Meldung der Krankenkasse darf jedenfalls – in Neu- und Bestandsfällen – nur in den Fällen des Einfachbezuges vorgenommen werden, da ansonsten (einschließlich der Erhebung von Beiträgen aufgrund einer Kapitalabfindung/-leistung) nicht sichergestellt wäre, dass der Abzug insgesamt nur einmal vorgenommen wird.

In den Fällen des Mehrfachbezuges ist allerdings zu erwarten, dass aufgrund der erforderlichen Softwareanpassungen bei den Zahlstellen und den Krankenkassen eine Berücksichtigung des Freibetrags, dann jedoch rückwirkend

ab 1. Januar 2020, voraussichtlich Anfang 2021 umgesetzt werden kann. Damit werden in der Regel Beitragsrückrechnungen verbunden sein. Dies wird auch gelten, wenn sich Überzahlungen ergeben, weil der Tatbestand des Mehrfachbezugs im Laufe des Jahres 2020 weggefallen ist oder erst im Laufe des Jahres hinzutritt.

In den Fällen der Beitragserhebung aus Kapitaleistungen der bAV durch die Krankenkassen, und zwar sowohl in den Fällen des Einfachbezuges als auch in den Fällen des Mehrfachbezuges, wird eine Korrektur der Beiträge, ggf. rückwirkend ab 1. Januar 2020, ebenfalls erst nach Anpassung und Einsatz der Software bei den Krankenkassen durchgeführt werden können. Bis dahin wird der Freibetrag bei der Erhebung der Beiträge (und damit in den Beitragsbescheiden) in der Regel noch keine Berücksichtigung finden.

Der Anstoß zur Korrektur der Beitragsberechnung und damit zur Rückrechnung bzw. Erstattung der zu Unrecht entrichteten Beiträge durch die Zahlstellen oder – in den Fällen einer Kapitaleistung – durch die Krankenkassen wird dann, voraussichtlich Anfang 2021, mit der rückwirkenden Meldung der Zahlstellen mit dem Kennzeichen „bAV“ (und – bei Betriebsrenten – mit sich anschließender Rückmeldung der Krankenkasse zum Freibetrag) erfolgen.

Bei Kapitaleistungen vor 2020, die von den Zahlstellen nicht mehr mit dem Kennzeichen „bAV“ versehen werden, empfehlen wir den Krankenkassen, anhand der Bezeichnung der Zahlstelle zu prüfen, ob es sich, was der Regelfall sein dürfte, bei dem gemeldeten Versorgungsbezug um eine Leistung der bAV handelt und der Freibetrag – frühestens ab 1. Januar 2020 – berücksichtigt werden kann. Gegebenenfalls ist das Mitglied oder die Zahlstelle um Nachweise hierzu zu bitten.

Bei der Gewährung von Versorgungsbezügen aus dem Ausland haben die Krankenkassen auf der Grundlage der ihnen vorliegenden Nachweise über die Leistung zu entscheiden, ob es sich um eine den Leistungen der bAV vergleichbare Leistung aus dem Ausland handelt. Gegebenenfalls sind weitere Nachweise anzufordern.

Vor dem Hintergrund der zwingend erforderlichen Vorlaufzeiten für eine Umsetzung der Neuregelungen schließt das Gesetz eine Verzinsung der insoweit zu Unrecht entrichteten Beiträge bis 31. Dezember 2020 ausdrücklich aus.

9. Korrektur von Beitragsbescheiden

Bescheide der Krankenkassen über Beiträge aus Kapitaleistungen der bAV für Zeiten ab 1. Januar 2020, die den anzuwendenden Freibetrag noch nicht berücksichtigt haben, sind, soweit sie rechtswidrig und nicht begünstigend sind, nach § 44 SGB X oder § 48 SGB X für die Vergangenheit zurückzunehmen bzw. aufzuheben. Eines Widerspruchs bedarf es für die Rücknahme oder Aufhebung des Bescheides nicht.

Für den Erlass der Bescheide unter Vorbehalt des Widerrufs oder in Form einstweiliger bzw. vorläufiger Festsetzung sehen wir weder eine rechtliche Grundlage noch einen Bedarf.

10. Weitere Vorgehensweise

Die weiteren erforderlichen Umsetzungsnotwendigkeiten werden seitens des GKV-Spitzenverbandes gemeinsam mit Vertretern der Zahlstellen von Versorgungsbezügen zeitnah angegangen. Im Fokus steht dabei naturgemäß die Anpassung des Zahlstellen-Meldeverfahrens. Die Gespräche hierzu werden im Januar 2020 beginnen und nach unserer Einschätzung zügig abgeschlossen werden. Selbstverständlich werden wir auch hierüber zu gegebener Zeit entsprechend informieren.

Mit freundlichen Grüßen
GKV-Spitzenverband

Anlage(n)

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Freibetrages in der gesetzlichen Krankenversicherung zur Förderung der betrieblichen Altersvorsorge (GKV-Betriebsrentenfreibetragsgesetzes – GKV-BRG),
Bundestags-Drucksache 19/15438
Beschlussempfehlung des Gesundheitsausschusses,
Bundestags-Drucksache 19/15877